

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Pfaffenhofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat mit Beschluss vom 12.11.2020 auf Grund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idF. BGBl. I Nr. 26/2010, folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung, kundgemacht am 10.05.2010, beschlossen:

§ 1 Jährlich laufende Grabbenützungsgebühr

Zur Deckung des Aufwandes für die Erhaltung, den Betrieb und die Verwaltung des im Eigentum der Römisch Katholischen Pfarrkirche zu Maria Himmelfahrt stehenden alten Friedhofs und des im Eigentum der Gemeinde Pfaffenhofen stehenden neuen Friedhofs (im Folgenden „Friedhof“) erhebt die Gemeinde Pfaffenhofen eine jährlich laufende Grabbenützungsgebühr.

§ 2 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung) werden von einem von der Gemeinde beauftragten und befugten Erdbewegungsunternehmen direkt an den Nutzungsberechtigten verrechnet.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Grabstätte.

§ 4 Höhe der jährlichen laufenden Grabbenützungsgebühr

Art des Grabes	Benützungsgebühr pro Jahr in €
Familiengrab	26,20
Einzelgrab	18,90
Urnengrab	18,90

§ 5 Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

Bei Exhumierungen und Umlegungen werden die tatsächlichen Kosten vorgeschrieben.

§ 6 Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Abgabenbescheid vorgeschrieben und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte (Grabhaber) iSd. der Friedhofsordnung der Gemeinde Pfaffenhofen verpflichtet.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, BGBl. Nr. 194/1961 (Bundesabgabenordnung 1961) idF. BGBl. I Nr. 9/2010 iVm. dem Gesetz über die Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden sowie über das Strafrecht in Angelegenheiten der landesrechtlich geregelten Abgaben, LGBl. Nr. 97/2009 (Tiroler Abgabengesetz 2009).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

F.d.R.d.A. Posch